



CORONA-VIRUS (COVID-19)

Hilfskatalog und Informations-Check Unternehmen
und Selbstständige

AUFWIND

- Katharina Milano -
Julius-Bangert-Str. 63
58256 Ennepetal

Tel.: 0234 / 369 18 88
E-Mail: kontakt@im-aufwind.org

Stand
04.04.2020

Version V06d

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN	3
CHECKLISTE: SINNVOLLE SOFORTMAßNAHMEN	4
KURZFRISTIGE MAßNAHMEN FINANZAMT – BITTE MIT DEM STEUERBERATER BESPRECHEN	4
100 % BAFA ZUSCHUSS FÜR BERATUNGEN ZUM THEMA FÖRDERMITTEL, FINANZIERUNG, KUG UND (KRISEN-)ZUSCHÜSSE FÜR UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN	5
BUNDESZUSCHUSSPROGRAMM	7
ERGÄNZENDE MITTEL DURCH DAS BUNDESLAND NRW	7
WEITERE FÖRDERPROGRAMME DER BUNDESLÄNDER	8
FÖRDERUNG DER EINRICHTUNG VON HEIMARBEITSPLÄTZEN („HOME-OFFICE“)	9
ENTSCHÄDIGUNGEN NACH DEM INFektionSSCHUTZGESETZ	10
KURZARBEITERGELD KUG	11
KfW-KREDITPROGRAMME	12

VORBEMERKUNGEN

Die aktuelle Corona Krise führt zu einer immensen Verunsicherung in der Bevölkerung und wirft eine Vielzahl von Fragen auf.

Hierbei ändert sich die Situation permanent, so dass das vollständige Ausmaß noch nicht absehbar ist.

Es wurde jedoch bereits eine Vielzahl an Maßnahmen umgesetzt, die die Krise begrenzen (oder zumindest verlangsamen) sollen.

Hierzu zählen auch einige Maßnahmen, welche die finanziellen Auswirkungen betreffen. Nachfolgend möchten wir einen ersten Überblick geben.

Gerne stehen wir für individuelle Fragen in einem Beratungsgespräch zur Verfügung. Wir unterstützen durch unsere langjährige Erfahrung in der Beantragung gerne bei jedweder Antragstellung. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben oder Schwierigkeiten bei der Beantragung. Gleichwohl ist diese Aufstellung so aufgebaut, dass jeder Unternehmer auch alleine damit weiter arbeiten kann. Wir möchten hier lediglich ein Hilfsangebot aussprechen.

Anhand der unten aufgeführten Checkliste können Sie nun diejenigen Programme selektieren, die für Sie interessant sind. Wir stellen Ihnen alle Anträge zur Verfügung, wenn Sie dies wünschen. Bei Interesse füllen Sie also bitte die beigefügte Checkliste aus und senden diese unterschrieben an uns zurück. Oder Sie arbeiten einfach allein damit weiter.

Name Inhaber/GF

Name Betrieb

Kontaktdaten

Unterschrift / Stempel

CHECKLISTE: SINNVOLLE SOFORTMAßNAHMEN

- Kurzarbeit als Alternative prüfen
- Eigene Liquiditäts- und Finanzlage beurteilen (Kontostände, Cash Flow, vorhandene Rücklagen)
- Gespräch mit Lieferanten suchen, evtl. Vereinbarung von Teilzahlungen
- Gespräch mit Großkunden suchen, ggfs. Anzahlungen vereinbaren
- Gespräch mit Vermietern suchen, evtl. Vereinbarung von Teilzahlungen oder Stundungen
- Gespräch mit der Hausbank suchen zwecks Möglichkeit der kurzfristigen Erhöhung des KK-Rahmens oder Tilgungsstundung, um mögliche Liquiditätsengpässe zu überbrücken
- Stundungsmöglichkeiten beim Finanzamt prüfen bzw. erfragen
- Steuervorauszahlungen beim Finanzamt möglicherweise anpassen
- Fristverlängerungen beantragen (falls noch keine Dauerfristverlängerung besteht oder falls aufgrund von Quarantäne und Ausfall der Mitarbeiter keine Abgabe zum geforderten Termin möglich ist)
- Geplante Investitionen prüfen, ggfs. Aufschieben
- Freiwillig in der Gesetzlichen Krankenkasse Versicherte Unternehmer und Selbstständige sollten umgehend mit ihrer Krankenkasse sprechen. Diese kann Ihre laufenden Beiträge herabsetzen.

KURZFRISTIGE MAßNAHMEN FINANZAMT – BITTE MIT DEM STEUERBERATER BESPRECHEN

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden können kleine, erste Maßnahmen zu einer steuerlichen Entlastung beitragen, wie zum Beispiel:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaft- und Gewerbesteuer auf Antrag.
- Stundung fälliger Steuerzahlungen.
In NRW: Zinslose Steuerstundungen für Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer auf Antrag
- Erlass von Säumniszuschlägen.
Säumniszuschläge werden erlassen.
- Antrag auf Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.
Von Vollstreckungsmaßnahmen wird bis auf Weiteres abgesehen.

Die Finanzämter sind angewiesen keine langwierigen Prüfungen vorzunehmen.

Für die entsprechenden Anträge steht ab sofort ein stark vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung.

- Ja, bitte senden Sie mir dieses Antragsformular zu¹.

¹ Achtung: Natürlich führen wir keine steuerliche Beratung durch. Wir stellen Ihnen lediglich das Formular zur Verfügung.

Das Antragsformular finden Sie auch hier:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

Gerade jetzt sollte mit Ihnen als Mandant geprüft werden, ob insbesondere die Anpassung der Steuervorauszahlungen erforderlich ist.

Wenden Sie sich in diesen Punkten direkt an Ihren Steuerberater.

Sollten Sie keinen Steuerberater haben, stellen wir Ihnen gerne einen Kontakt her. Wir arbeiten bereits seit mehreren Jahren erfolgreich mit einer sehr agilen und pragmatische Kanzlei für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung zusammen. Diese Kanzlei hat bereits alles Notwendige vorbereitet und ist in der Lage, Ihnen sofort Hilfe zu verschaffen. Gerne stellen wir unverbindlich den Kontakt her.

Ja, bitte den Kontakt zu oben genannter Kanzlei herstellen. Die Kanzlei darf mich unverbindlich für ein Informationsgespräch kontaktieren.

Anmerkung: Es gibt keine Insolvenz-Antragspflicht bis zum 30.09.2020, wenn die drohende Insolvenz eine Folge der Corona-Krise ist. Dies wird bei Unternehmen vermutet, die bis zum 31.12.2019 liquide waren.

100 % BAFA ZUSCHUSS BEI UNTERNEHMENSBERATUNGEN FÜR CORONA-BETROFFENE UNTERNEHMEN

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, kurz BAFA, bietet für Unternehmen und Selbstständige, die wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffen sind, eine Unternehmenssicherungsberatung zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit an. Ab sofort können Sie einen Antrag für Beratungen, die bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler ohne Eigenanteil also zu 100% gefördert werden, beim BAFA stellen.

Die Themengebiete sind dabei so vielfältig, wie die Unternehmen selbst. Hier nur einige Beispiele:

- Anzeige, Beantragung, Durchführung von Kurzarbeit und hierbei Planung der relevanten Betriebsstrategien (z.B. Zahl der Mitarbeiter, Notfallbesetzung, Wiederanlaufplan, etwaige finanzielle Zuschüsse zum KUG seitens des Unternehmens u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Neuausrichtung zur Erschließung neuer Geschäftsfelder (z.B. Ausbauen der Online Präsenz, vermehrtes Onlinemarketing, Social Media Marketing, Online Verkauf, Webshop o.ä.)
- Neuausrichtung des bestehenden Produkt- und/oder Dienstleistungsportfolios unter Berücksichtigung geänderter Kundenpräferenzen und Bedarfe durch die Corona Krise
- Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe digitalisieren um im Hinblick auf Zeit und Kosten effizienter wirtschaften zu können
- Neue digitale Absatzstrategien entwickeln, um eingetretene Umsatzeinbußen zu kompensieren
- Neue Vertriebsausrichtung des Teams inklusive Verkaufs-Trainings
- Online Marketing Strategien
- Nutzung digitaler Tools zur Umsatzsteigerung

- Schärfen der Marktposition
- Steigerung der Auffindbarkeit und Sichtbarkeit
- Finanzierungsberatungen zur Kompensation liquider Engpässe (z.B. Wahl des geeigneten Finanzinstrumentes, Zusammenstellung und Aufbereitung bankrelevanter Unterlagen, Führen von Bankgesprächen) mit dem Ziel der Wiederherstellung der Unternehmens-Liquidität
- An die Krise angepasste Liquiditäts- und Ertragsplanung
- Aufdecken und Realisieren von Einsparpotentialen im Unternehmen
- Das Außenaufreten verbessern (z.B. Marktpositionierung, optisches Auftreten o.ä.)
- SWOT Analysen der bestehenden Geschäftsfelder und Ableitung neuer Strategien
- Entwicklung einer Finanzierungsstrategie zur Überbrückung der Krise (kurz-, mittel-, langfristig)
→ Bspw. Entwicklung einer passgenauen Strategie aus all den in dieser Zusammenstellung aufgeführten Möglichkeiten und Maßnahmen
- Klärung der geeigneten Kapitalbeschaffung (Zuschüsse von EU, Bund, Ländern, Kredite etc.)
- Unterstützung bei Antragstellungen und Beschaffung/Aufbereitung aller notwendigen Unterlagen
- Überprüfung und Sicherung der Liquidität
- Berechnung von Investitionsbedarf und Rentabilität
- Beratung zu allen Finanzinstrumenten, die ein Unternehmen in der aktuellen Krise hat
- Auswahl der geeigneten Finanzinstrumente und Fördermittel
- Begleitung und Unterstützung bei der Antragstellung (Aufbereitung, Zusammenstellung aller relevanten Unterlagen, Berechnung von Liquidität, Ertrag, Kapitaldienstfähigkeit o.ä.)
- Führen bzw. Begleitung von Bankgesprächen
- U.v.m.

Höhe des Beratungszuschusses:
 Bemessungsgrundlage: 4.000 Euro
 Fördersatz: 100%

Der Zuschuss wird direkt durch das BAFA an das Beratungsunternehmen ausgezahlt, der Kunde muss also NICHT in Vorleistung gehen.

Werden weniger als 4.000 Euro in Anspruch genommen, berechnet sich die Förderung analog. Das Fördermittel richtet sich an Unternehmen, Selbstständige und teilweise auch an Freiberufler, die die KMU-Kriterien erfüllen.

Die Beratung ist durch ein zugelassenes Beratungsunternehmen durchzuführen. Die Firma Aufwind ist hierfür zugelassen.

- Ja, bitte besprechen Sie mit mir dieses Fördermittel (Rahmenbedingungen, Förderfähigkeit etc.).
- Ja, bitte unterstützen Sie mich bei der Antragstellung und/oder der Aufbereitung der notwendigen Antragsunterlagen.

Weitere Informationen finden Sie hier:
https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung.html?nn=8062106

BUNDESZUSCHUSSPROGRAMM

Am 23. März wurde das Soforthilfe-Programm der Bundesregierung veröffentlicht. Es richtet sich an Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**

- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Bezuschusst werden u.a. laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä.

Die Antragstellung soll bevorzugt elektronisch erfolgen. Mit entsprechenden Antragsmöglichkeiten wird noch diese Woche gerechnet.

Voraussetzung ist, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch die Corona-Krise hervorgerufen wurden und nicht bereits vorher bestanden.

Ja, bitte informieren Sie mich über meine Möglichkeiten bei den Bundeszuschüssen, sobald Näheres bekannt ist.

Ja, bitte unterstützen Sie mich bei der Antragstellung, der korrekten Berechnung meiner Vollzeitäquivalente und/oder der Aufbereitung der notwendigen Antragsunterlagen.

ERGÄNZENDE MITTEL DURCH DAS BUNDESLAND NRW

Die NRW-Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1 : 1 weiterzureichen und dabei ergänzend auch Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu fördern.

Antragsberechtigt ist, wer...

- ... im Hauptwerb wirtschaftlich und dauerhaft als Unternehmen/ Freiberufler/ Selbstständiger/ Künstler tätig ist,
- ...seinen Hauptwohnsitz in NRW hat und
- ...seine Waren / Dienstleistungen bereits vor dem 01. Dezember 2019 angeboten hat.

Auch hier sollen laufende Betriebskosten sowie der Erhalt von Arbeitsplätzen bezuschusst werden.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten können derzeit auf 4 Arten belegt werden:

1. Mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 01. März sind durch die Corona-Krise weggefallen
oder
2. Umsatz- bzw. Honorarrückgang um mehr als 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat²
oder

² Für einen noch im März oder im April gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.

3. Die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen wurde durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt oder
4. Die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten³ des Unternehmens zu bedienen.

Die Soforthilfe wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt:

- 9.000 Euro für Antragsberechtigte mit **bis zu 5 Beschäftigten**
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit **bis zu 10 Beschäftigten**
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit **bis zu 50 Beschäftigten**

Die Beschäftigten sind als Vollzeitäquivalente zu zählen.

Anträge müssen ausschließlich online gestellt werden. Andernfalls werden Sie nicht bearbeitet.

Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 zu stellen!

Auszahlungen können nur bis zum 30.06.2020 erfolgen!

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

elektronisches Antragsformular: <https://soforthilfe-corona.nrw.de>

Ja, bitte unterstützen Sie mich bei der Berechnung meiner Mitarbeiterzahl.

Ja, bitte unterstützen Sie mich bei der Antragstellung und/oder der Aufbereitung der notwendigen Antragsunterlagen.

WEITERE FÖRDERPROGRAMME DER BUNDESLÄNDER

Bereits jetzt finden Sie unter www.foerderdatenbank.de bei Eingabe des Stichwortes „Corona“ alle existierenden Förderprogramme der EU, des Bundes sowie der einzelnen Bundesländer.

Ja, bitte helfen Sie mir bei der Fördermittelrecherche.

Ja, bitte unterstützen Sie mich bei der Antragstellung und/oder der Aufbereitung der notwendigen Antragsunterlagen.

³ Z.B.: Mieten, Kredite, Leasingraten u.a.

FÖRDERUNG DER EINRICHTUNG VON HEIMARBEITSPLÄTZEN („HOME-OFFICE“)

Seit dem 17.03.2020 werden im Förderprogramm go-digital nun auch Dienstleistungen, die die Einrichtung von Homeoffice-Plätzen zum Ziel haben, gefördert.

Alle Förderanträge, die sich ausschließlich auf die Einrichtung von Homeoffice-Plätzen beziehen, werden derzeit bevorzugt behandelt. Wir rechnen mit einer Bewilligung binnen 1-2 Wochen.

Beratungsleistungen werden mit einer Förderquote von 50% auf einen maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro gefördert. Als Begünstigte zahlen Sie nur einen Eigenanteil an das Beratungsunternehmen. Der Förderumfang beträgt maximal 30 Tage in einem Zeitraum von sechs Monaten. Dies bedeutet, dass Ihr maximal erstattungsfähiger Betrag bei:

$$\text{Max. erstattungsfähiger Betrag} = 1.100 \text{ €} * 30 \text{ Tage} * 50\% = 16.500 \text{ €}$$

Für diese Beratungsdienstleistung muss ein Unternehmen autorisiert sein. Wir erfüllen diese Voraussetzung.

Allgemeine Informationen zu dem Förderprogramm go-digital finden Sie hier:

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/go-digital.html>

Auch das Förderprogramm Mittelstand innovativ mit den **Digitalisierungsgutscheinen** wird neu ausgerichtet und besser ausgestattet. Hier werden digitale Vorhaben stark gefördert.

Allgemeine Informationen zu dem Förderprogramm Mittelstand innovativ finden Sie hier:

<https://www.ptj.de/innovationsgutschein>

Dieses Programm wird in Kürze neu aufgelegt werden.

Ja, bitte informieren Sie mich über die Details der Förderprogramme und die Antragstellung.

ENTSCHÄDIGUNGEN NACH DEM INFektionSSCHUTZGESETZ

Selbständige haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Betrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (§ 56 Infektionsschutzgesetz). Anspruch haben sowohl **Inhaber** als auch **angestellte Mitarbeiter**.

Voraussetzung

Das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne **aus infektionsschutzrechtlichen Gründen**.

Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Betriebsitz (siehe unten).

Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstaussfall. Berechnungsgrundlage:

Grundlage ist der Steuerbescheid (nach § 15 SGB IV). Angestellte haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die Höhe des Nettoehaltes, danach auf Krankengeld.

Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden also auch gegenüber den genannten zuständigen Behörden geltend gemacht.

Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (§ 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen die Inhaber selbst beantragen.

Bei Arbeitnehmern, die zuhause bleiben müssen, aber keine Symptome haben, muss zunächst der Arbeitgeber die Entschädigung auszahlen; sie ist ihm aber vom Land zu erstatten.

Arbeitsunfähigkeit und AU-Bescheinigung

Sobald ein Mitarbeiter, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall gehen die Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das Bundesland über. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung erforderlich.

Zuständige Behörden in NRW

Rheinland:

LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz
Landschaftsverband Rheinland

Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Telefonzentrale: 0221 / 809-5400
Telefax: 0221 / 809-5402

E-Mail: ser@lvr.de

Westfalenlippe:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

48133 Münster

Tel.: 0251 / 591 01

E-Mail: ser@lwl.org

Nützliche Links zum Thema:

LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz, LVR:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL:

<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/lmpfgeschaedigte/>

- Ja, bitte senden Sie mir die passenden Anträge. Die für mich zuständige Behörde ist:
- LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht
- Ja, bitte füllen Sie mit mir die betreffenden Anträge aus.

KURZARBEITERGELD KUG

Der Gesetzgeber hat Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten und rückwirkend ausgezahlt. Folgende Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld hat der Gesetzgeber beschlossen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10% der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10% haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100% erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Wichtig

Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit nicht einseitig beschließen, sondern er muss, sofern keine Betriebsvereinbarung vorliegt oder sich die Möglichkeit zur Kurzarbeit nicht bereits aus einem geltenden Tarifvertrag ergibt, mit allen Arbeitnehmern über die Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit eine einzelvertragliche Vereinbarung treffen.

Wenn Ihr Betrieb aufgrund der Corona-Krise nicht ausgelastet ist, kann also bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit ein Antrag auf Kurzarbeit gestellt werden. Die Hürden für die Genehmigung sind aktuell sehr niedrig.

Das Kurzarbeitergeld (KUG) beläuft sich auf 60% (ohne Kinder) bzw. 67% (mit Kindern) vom ausgefallenen Nettoarbeitsentgelt. Die maximale Förderdauer beträgt aktuell 12 Monate und aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung werden dem Arbeitgeber auch die Sozialversicherungsbeiträge auf das ausgefallene Arbeitsentgelt zu 100% erstattet.

Bevor Sie Kurzarbeitergeld beantragen, müssen Sie dieses bei der **Agentur für Arbeit anzeigen**.

Allgemeine Informationen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Kurzarbeit anzeigen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Kurzarbeit beantragen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

- Ja, bitte unterstützen Sie mich mit einem Muster zur Einholung der Zustimmung bei meinen Mitarbeitern.
- Ich habe weitere Fragen zur Kurzarbeit und wünsche ein kurzes Beratungsgespräch.
- Ja, bitte senden Sie mir den entsprechenden Vordruck zur Anzeige sowie den Antrag.
- Ja, bitte unterstützen Sie mich beim Ausfüllen des Antrages.

KfW-KREDITPROGRAMME

Sollte z.B. durch entgangene Umsätze oder krisenbedingt überfällige Forderungen Liquiditätsengpässe entstanden sein, bietet die KfW Kreditprogramme zur Versorgung mit ausreichender Liquidität an.

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei i.d.R. nicht um Zuschüsse handelt. Gleichwohl sind diese Kredite bis zu 2 Jahren tilgungsfrei, Sie zahlen also in dieser Zeit lediglich die Zinsen.

Nach heutigem Kenntnisstand würde ein heute gestellter und korrekt ausgefüllter Kreditantrag, dem alle erforderlichen Unterlagen beiliegen, bis spätestens zum 14.04.20 zur Auszahlung kommen.

- Ja, bitte informieren Sie mich über meine Kreditmöglichkeiten. Ich interessiere mich für Programme für...
 - Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind
 - Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind
 - das KfW Sonderprogramm*
- Ja, bitte unterstützen Sie mich bei der Vorbereitung der notwendigen Unterlagen für meine Hausbank.
- Ja, bitte begleiten Sie ggf. auch das Gespräch mit der Bank.

* Die KfW wird für kleine und mittlere sowie bzw. für große Unternehmen je ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind.

Informationen zu den derzeitigen Kreditprogrammen der KfW finden Sie hier:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Über die KfW besteht die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätshilfen zu einem Zinssatz von derzeit 1 % p.a. zu erhalten. Leider ist keine direkte Beantragung bei der KfW möglich und Sie müssen sich hierzu mit Ihrer Hausbank in Verbindung setzen.

Aufgrund der derzeit bekannten Kreditvergaberichtlinien sollte hierzu der Jahresabschluss 2019 (Steuerberater) und eine Planung für 2020 und 2021 (Steuerberater oder wir) zur Verfügung gestellt werden.

Wichtig

Einige Hausbanken haben u.U. Vorbehalte bei der Kreditvergabe. Aus diesem Grund können alle Hausbanken bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen und somit ihr eigenes Haftungsrisiko minimieren. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

- Anträge auf die Gewährung von Landesbürgschaften werden innerhalb einer Woche bearbeitet.
- Die Verbürgungsquote wird von 80% auf 90% erhöht, sobald die notwendigen europäischen Rahmenbedingungen in Kraft treten.
- Expressbürgschaften der Bürgschaftsbank bis zu einem Betrag von 250.000 Euro werden innerhalb von drei Tagen ausgeschüttet.
- Die NRW.Bank übernimmt nun schon ab dem ersten Euro bis zu 80% (anstatt bisher 50%) des Risikos.

Bürgschaftsbank NRW GmbH

Hellersbergstr. 18
41460 Neuss

Tel.: 02131 / 51 07 0

info@bb-nrw.de

Weitere Programme sollen kurzfristig aufgelegt werden.

Ja, bitte informieren Sie mich, wenn neue Programme aufgelegt werden.

Wir wünschen Ihnen alles erdenklich Gute für Ihre Gesundheit und Ihre unternehmerische Zukunft !

Bitte senden Sie uns, falls Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen möchten, die ausgefüllte Checkliste einfach per E-Mail zurück.

Natürlich stehen wir Ihnen auch jederzeit persönlich für Ihre Fragen zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter:

0234 / 369 18 88

kontakt@im-aufwind.org

Bleiben Sie gesund !

Ihr Aufwind Team